



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02
www.fr.ch/BKAD

Direction de l'économie, de l'emploi
et de la formation professionnelle DEEF
Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion VWBD

Boulevard de Pérolles 25, 1701 Freiburg

T +41 26 305 24 02
www.fr.ch/vwbd

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Ruelle Notre-Dame 2, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05
www.fr.ch/ilfd

Richtlinien für die Nutzung der Lösungen für die administrative und pädagogische Verwaltung der Schulen des Kantons Freiburg

**Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD),
die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und
die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)**

gestützt auf das (kantonale) Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und das dazugehörige Schulreglement vom 19. April 2016 (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG) und das dazugehörige Reglement vom 26. Mai 2021 (MSR);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Berufsbildung (BBIG) und das dazugehörige Reglement vom 23. Mai 2010 (BBIR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG);

gestützt auf das Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG);

gestützt auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten;

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) und das dazugehörige Reglement vom 17. Dezember 2002 (StPR)

gestützt auf die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal;

gestützt auf die Verordnung vom 28. Juni 2021 über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates;

Kommentar:

Die rasante Entwicklung der Verwaltungslösungen der kantonalen Schulen, die im gesamten EDU-Perimeter eingesetzt werden, bietet den Nutzerinnen und Nutzern zahlreiche Möglichkeiten, um die administrativen Abläufe zu vereinfachen. Wenn den Nutzerinnen und Nutzern eine grosse Menge an persönlichen, pädagogischen oder administrativen Daten zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich die Gefahr des Missbrauchs oder von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Ziel dieser Richtlinien ist es, den rechtlichen Rahmen für die Nutzerinnen und Nutzer dieser Lösungen in Erinnerung zu rufen und zu verdeutlichen. Zu diesen Richtlinien wurde eine Vernehmlassung bei verschiedenen betroffenen Verwaltungseinheiten (Unterrichtsämter der drei Direktionen, Nutzerinnen und Nutzer von Schulverwaltungslösungen) durchgeführt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Die vorliegenden Richtlinien legen die Verantwortlichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer und die Sicherheitsmassnahmen fest, die bei der Bearbeitung von administrativen und pädagogischen Daten zu beachten sind, insbesondere in Situationen, in denen transversale Informatiklösungen verwendet werden.

Kommentar:

Absatz 1: Das Ziel dieser Richtlinien ist es, die Regelung für alle Beteiligten klarer zu gestalten, um Transparenz zu schaffen und den Datenschutz und eine den Umständen angemessene Nutzung zu gewährleisten. Diese Richtlinien ergänzen den bestehenden gesetzlichen Rahmen, insbesondere die Gesetzgebung zum Datenschutz und zum Staatspersonal.

Diese Richtlinien betreffen alle administrativen und pädagogischen Verwaltungslösungen, die Daten von Schülerinnen und Schülern und/oder Lehrpersonen bearbeiten (unabhängig davon, ob sie vom Staat oder von anderen Partnern wie Gemeinden eingesetzt werden).

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die Richtlinien gelten für die Nutzerinnen und Nutzer der administrativen oder pädagogischen Verwaltungslösungen der Schulen und Ämter im Zusammenhang mit der Ausbildung (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal), die der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg (BKAD), der

Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) unterstehen.

- 2 Die Gemeinden und andere Anbieter, die Nutzerinnen und Nutzer von administrativen oder pädagogischen Lösungen für Schulen und Ämter im Zusammenhang mit der Ausbildung dieser Direktionen beschäftigen, sind verpflichtet, die vorliegenden Richtlinien in die Arbeitsverträge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen.

Kommentar:

Absatz 2: In der Praxis gelten die vorliegenden Richtlinien für das gesamte Personal, das mit der Ausbildung der Direktionen BKAD/VWBD/ILFD in Verbindung steht, einschliesslich des Personals, das nicht vom Staat angestellt ist (wie das von den Gemeinden angestellte administrative und technische Personal, die Therapeutinnen und Therapeuten, die Personen, die konfessionellen Religionsunterricht erteilen, sowie Personen, die Interventionen im Zusammenhang mit der Gesundheitsprävention durchführen). Zudem gilt diese Regelung auch für das Konservatorium Freiburg (BKAD) bzw. sein Personal. Die Direktionen können diese Richtlinien im Rahmen ihrer Bewilligungsentscheide (Privatschulen), in den mehrjährigen Rahmenvereinbarungen (sonderpädagogische Einrichtungen) und in ihren Verträgen erwähnen.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 1 Fachstelle Fritic: Verwaltungseinheit, die namentlich für die Einrichtung, Verwaltung, Wartung/Instandhaltung und Weiterentwicklung der Informatiklösungen für die Informationsverwaltung für die Schulen des Kantons Freiburg zuständig ist. Sie ist verantwortlich für die Digitalisierung von administrativen Abläufen und die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen.
- 2 Administrative oder pädagogische Lösung: Jedes Verwaltungsinstrument, das Daten aus dem Schulsystem verwendet (im Folgenden: «Lösung»).
- 3 Datenverantwortliche/r (Data Controller): Das zuständige Amt (verantwortlich für die Verwaltungsabläufe und die notwendige Bearbeitung der Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie des Verwaltungs- und Hilfspersonals). Die Rolle der oder des Datenverantwortlichen kann an die Fachstelle Fritic delegiert werden.
- 4 Berechtigungsverantwortliche/r (Permission Manager): Von der oder dem Datenverantwortlichen bestimmte Person des zuständigen Amtes oder der Schuldirektion, die über die Rollen und den Zugriff entscheidet, welche einer Person zugewiesen werden. Die Rolle der oder des Berechtigungsverantwortlichen kann an die Fachstelle Fritic delegiert werden.
- 5 Daten des Schulsystems: Insbesondere die in Artikel 103 SchR aufgelisteten Personendaten der Schülerinnen und Schüler sowie die des Personals (im Folgenden: «Daten»).

Kommentar:

Absatz 2: Beispiele für Verwaltungslösungen: ISA, Escada, Primeo, iGestion usw. Beispiele für pädagogische Lösungen: Friportal oder Frischool, Moodle, Learning Apps usw. (oder andere von den Direktionen genehmigte Plattformen, die Daten des Schulsystems verwenden).

Absatz 3: Die Delegation an die Fachstelle Fritic erfolgt durch das Amt, entweder aus operativen Gründen (Zugang zu Systemen, Notfälle usw.) oder aufgrund von übergreifenden Funktionen (transversale Aktionen oder Abläufe für alle Ämter im Bildungsbereich).

Absatz 4: Gemäss der Verordnung über die Governance der Digitalisierung und der Informationssysteme des Staates, Anhänge 2 und 6.

2. Zugang zu den Lösungen

Art. 4 Zugangsberechtigung

- 1 Die Nutzerin oder der Nutzer hat eine individuelle Berechtigung, die durch ihre oder seine Rolle in der Organisation und damit durch die Berechtigungsverantwortliche oder den Berechtigungsverantwortlichen festgelegt wird.
- 2 Die Berechtigung ist auf die Daten beschränkt, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit, Rollen und Aufgaben, die die Nutzerin oder der Nutzer ausführen soll, notwendig und nützlich sind.
- 3 Die Zugangsberechtigung setzt voraus, dass diese Richtlinien akzeptiert werden
- 4 Die Anmeldeinformationen einer Nutzerin oder eines Nutzers sind persönlich und namentlich. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Art. 5 Antrag auf Zugang

- 1 Der Antrag auf Zugang wird von der oder dem Berechtigungsverantwortlichen ausgeführt. Diese Person bestimmt die Domäne(n), den Umfang und das Verzeichnis der Daten, auf die die Nutzerin oder der Nutzer Zugriff hat, entsprechend dessen Rolle(n) in der betreffenden Organisation.
- 2 Die Berechtigungen werden auf Entscheid der oder des Datenverantwortlichen bzw. der oder des Berechtigungsverantwortlichen (oder durch die Fachstelle Fritic auf Antrag der oder des Datenverantwortlichen oder der oder des Berechtigungsverantwortlichen) erteilt, regelmässig verlängert oder aufgehoben.

Art. 6 Sicherheitsmassnahmen

- 1 Jede Nutzung der Lösungen wird nachverfolgt. Die Fachstelle Fritic führt regelmässig mittels Stichproben Zugangskontrollen durch (Protokollierung, Rückverfolgbarkeit der Bearbeitungsvorgänge).



- 2 Wenn Zweifel an der Rechtmässigkeit oder Verhältnismässigkeit einer Datenbearbeitung aufkommen, kann die oder der Datenverantwortliche die Fachstelle Fritic beauftragen, die Zugriffe einer Nutzerin oder eines Nutzers zu extrahieren und zu analysieren.

Art. 7 Entzug des Zugangs zu den Lösungen

- 1 Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen diese Richtlinien kann einer Person oder Organisation der Zugriff auf die Lösungen oder Daten entzogen werden.

Kommentar:

Absatz 1: Die Entscheidung über einen solchen Entzug wird von der zuständigen Direktion getroffen. Die Fachstelle Fritic kann bei Verdacht auf einen Notfall selbstständig handeln. Sie informiert unverzüglich die zuständige Direktion.

3. Pflichten, Amtsgeheimnis und Wahrung der Vertraulichkeit

Art. 8 Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

- 1 Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sich strikt an die im Rahmen ihrer oder seiner Funktion und Rolle in der Organisation der Schulen erteilten Berechtigungen zu halten. Den Nutzerinnen und Nutzer ist es untersagt, ihren Zugang zu den Lösungen zu teilen oder zu tauschen oder auf zusätzliche Daten ausserhalb des für sie genehmigten und notwendigen Umfangs zuzugreifen.
- 2 Jegliche Nutzung für private Zwecke oder für andere Zwecke als die von der Organisation vorgesehenen ist untersagt.
- 3 Es ist verboten, die Funktionen und Daten der Lösungen für Profiling-Zwecke zu nutzen.
- 4 Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, der Fachstelle Fritic jede Feststellung von Vorfällen und/oder Verletzungen der Pflichten im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Datenschutz zu melden sowie jeden Zweifel über den Zugang zu Daten oder die Konformität der Bearbeitung oder jede andere diesbezügliche Frage anzusprechen.

Art. 9 Amtsgeheimnis und Wahrung der Vertraulichkeit

- 1 Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei der Ausübung ihrer oder seiner Aufgaben und Tätigkeiten Zugang zu persönlichen, sensiblen oder vertraulichen Daten und Informationen im Sinne von Artikel 4 DschG, die nicht öffentlich zugänglich sind. Es ist ihr oder ihm untersagt, diese Daten zu verwenden oder an unbefugte Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- 2 Eine Verletzung des Amtsgeheimnisses kann verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden.

Kommentar:

Absatz 1: Als Beispiel: Art. 60 des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) bzw. die in den Leistungsverträgen vereinbarten Vertraulichkeitsklauseln.

4. Feedback, Nutzungserfahrung

Art. 10 Analyse der Nutzung

- 1 Es werden sporadische Umfragen durchgeführt, bei denen die Nutzerinnen und Nutzer ihre Erfahrungen mit der Nutzung freiwillig bewerten können
- 2 Die Fachstelle Fritic kann von Zeit zu Zeit statistische und anonyme Analysen über die Nutzung der Funktionen, Daten und Prozesse durchführen.

Kommentar:

Absatz 2: Diese Analysen stellen sicher, dass die eingesetzten Lösungen effizient und wirtschaftlich sind.

5. Schlussbestimmung

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien treten am 1. März 2024 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin der BKAD



Olivier Curty
Staatsrat, Direktor der VWBD



Didier Castella
Staatsrat, Direktor der ILFD